## Reichs=Gesetblatt

Jahrgang 1915

## .N. 97

Inhalt: Befanntmadung gegen thermifige Dreiffeigerung. 6. 4et.

(Rr. 4823) Befanntmachung gegen übermaffige Dreiffteigerung, Bont 23, Juli 1915,

Der Bundekrat hat auf Grund des § 3 des Gesches über die Ermächtigung des Bundekrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs. Gesehl. S. 327) folgende Berordnung erlassen:

6.1

Ercken Gegenflände des fäglichen Sedarfs, inskefendere Rahrungs und füttermittel aller tilt feiner eine Kanturerganiffe, ohe vom Genfellen, die vom Cigentiumer zur Beräuferung erzugel oder enwohen find, zurünfligheiten, fo kann des Aggentum nie finene haren Maneckung der Zundschrattlichfelde oder bet von ibe Legtscharten Behörbe auf eine in der Anordnung zu bezichnende Perfon übertwann werden.

Die Anordnung ift an ben Besiber ber Gegenstände zu richten; bas Gigentum geht über, fobald bie Anordnung bem Besiber jugebt.

62

Der Abernahmepreis wird unter Berudsichtigung bes Sinkaufspreises und ber Gille und Nemertharfeit ber Gegenstänbe von ber höhren Bernaltungsbehörde nach Unforung von Sachverständigen endgulitig festgeiet. Sie bestimmt barüber, wer die baren Aussagen bes Berfahrens zu tragen bat.

Sintaufspreise auf Grund von Berträgen, bie in ben letten 2 Wochen vor ber Bekanntgale ber Entleignung annordnung an ben Befiger ober vorher in ber Absintation worden sind, einen höberen übernahmehreis zu erzielen, werden bei Keitfiellung bes Breifes nicht berüffichtigt.

Die Preisfestfeigung burch bie hobere Berwaltungsbehorbe bebarf ber Beflätigung ber Cambedgentralbehorbe, fofern ber festgefehte Abernahmepreis fünf vom Sunbert bes Einfausspreifes überfleigt.

Bei ben nach bem 23. Juli 1915 aus bem Ausland eingeführten Gegenfanden ift als Mindelpreis ber Einkaufspreis im Ausland und ein Aufchlog Rades-Gesch 1915.